



100/108

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. April 1998

NR.

748

LOSTORF: Änderung Spezialzone mit Gestaltungsplan "Hengststation Senn" (Parzellen GB Nrn. 534, 569, 2496) mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 517 / 14.2.1995) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Lostorf** unterbreitet dem Regierungsrat die **Änderung Spezialzone mit Gestaltungsplan "Hengststation Senn" (Parzellen GB Nrn. 534, 569, 2496) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.**

2. Erwägungen

Der bestehende rechtsgültige Gestaltungsplan (RRB Nr. 517 vom 14. Februar 1995) scheidet innerhalb seines Geltungsbereiches eine Spezialzone für die Hengststation Senn aus. Die Sonderbauvorschriften regeln die Nutzung mit Bauten und Anlagen zur Haltung, Ausbildung und zur Zucht von Pferden. Umfang und Grösse der Bauten und Anlagen sind im Gestaltungsplan festgelegt. Die vorliegende Änderung soll ermöglichen, dass die Reithalle und Remise vergrössert werden kann.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. November bis zum 20. Dezember 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Spezialzone mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften bereits am 17. November 1997 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung Spezialzone mit Gestaltungsplan "Hengststation Senn" und die Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1998 noch 1 Planexemplar zuzustellen. Dieses ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

- 3.4. Die Änderung Spezialzone mit Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Lostorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Lostorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.07)
	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan ^[100SENN]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Forst-Departement

Kreisforstamt Gösgen/Olten-Ost, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat der Katasterschatzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4654 Lostorf (mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Plan (später)

Baukommission der EG, 4654 Lostorf

Staatskanzlei (Amtsblatt; **Einwohnergemeinde Lostorf: Genehmigung Änderung Spezialzone mit Gestaltungsplan "Hengststation Senn" (Parzellen GB Nrn. 534, 569, 2496) mit Sonderbauvorschriften**)